Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juni 1962	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 62	Dritte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorgani- sationsgesetz	297
18. 5. 62	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen	297
7. 5. 62	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	.300

Dritte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Vom 30. April 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Sitz und den Bezirk der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

δ 1

Die Anlage zu \S 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

Unter "C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld" wird die Gemeinde "Lampertsfeld" (Nr. 40) gestrichen.

§ 2

Die Anderung ist durch die Eingemeindung der Gemeinde Lampertsfeld in die Gemeinde Schenklengsfeld mit Wirkung vom 1. April 1962 eingetreten.

Wiesbaden, den 30. April 1962

Der Hessische Minister der Justiz

Zinn

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

Vom 18. Mai 1962

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Zum Ersten Teil:

Unterrichtsgeldfreiheit

Zu § 1 des Gesetzes

δ 1

(1) Wer für den Besuch von Schulen und Hochschulen Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die in § 1 Abs. 3 und

- 4 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Gasthörern und Gastschülern steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu. Über Ausnahmen entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit vorliegen, ist

bei den wissenschaftlichen Hochschulen der Rektor,

bei den übrigen Hochschulen und Schulen deren Leiter.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 3

- (1) Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert, wenn der Studierende die festgesetzte Semesterhöchstzahl überschreitet, ohne Gründe nachweisen zu können, die er nicht zu vertreten hat. Die Höchstzahl der Semester setzt für jedes Fachgebiet fest
- bei den wissenschaftlichen Hochschulen der Senat auf Vorschlag der Fakultäten,
- 2. bei den Hochschulen für Erziehung der Rat,
- bei den übrigen Hochschulen der Leiter im Benehmen mit dem Dozentenkollegium.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

- (2) Zuständig für die Entscheidung darüber, ob der Abschluß eines Studiums unangemessen hinausgezögert wird, sind die in § 2 Genannten.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit für ein zweites Studium, das nach Abschluß des ersten Studiums aufgenommen wird, sind

bei den wissenschaftlichen Hochschulen der Rektor nach Anhörung der beteiligten Fakultäten,

bei den Hochschulen für Erziehung der Präsident des Rats nach dessen Anhörung,

bei den übrigen Hochschulen der Leiter nach Anhörung der beteiligten Fachdozenten.

Zum Zweiten Teil:

Lernmittelfreiheit

Zu §§ 3 bis 5 des Gesetzes

8 4

- (1) Gastschülern steht Lernmittelfreiheit nicht zu.
- (2) Zuständig für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernmittelfreiheit vorliegen, sind die Schulleiter.

Zum Dritten Teil:

Erziehungsbeihilfen

Zu § 6 des Gesetzes

§ 5

Erziehungsbeihilfen dürfen nur Schülern weiterführender öffentlicher Schulen und genehmigter Privatschulen sowie Studierenden der Hochschulen gewährt werden, wenn

- 1. die besuchte Schule oder Hochschule im Lande Hessen liegt,
- es sich um förderungswürdige Schüler oder Studierende handelt, die über dem Durchschnitt liegende Leistungen zeigen oder erwarten lassen, und
- die Kosten der Ausbildung, der die Beihilfe dienen soll, nicht auf andere Weise aufgebracht werden können.

§ 6

- (1) Erziehungsbeihilfen werden frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung ab gewährt. Antragsberechtigt ist bei wissenschaftlichen Hochschulen der Studierende, im übrigen der gesetzliche Vertreter oder der Schüler oder Studierende selbst, wenn er volljährig ist.
- (2) Der Antrag ist von Studierenden der wissenschaftlichen Hochschulen beim Studentenwerk, bei den übrigen Hochschulen und den Schulen bei deren Leitern einzureichen. Er muß die Ausbildung, der die Erziehungsbeihilfe dienen soll, bezeichnen und den bisherigen Ausbildungsgang des Schülers oder Studierenden aufzeigen. Er muß ferner eine vollständige Aufstellung sämtlicher Einkünfte und des Vermögens des Schülers oder Studierenden, für den die Erziehungsbeihilfe beantragt wird, und seiner Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten enthalten. Der Antragsteller hat Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben schriftlich zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

- (1) Die Erziehungsbeihilfen werden vorbehaltlich der in Abs. 4 getroffenen Bestimmung widerruflich gewährt.
- (2) Die Erziehungsbeihilfen sind zweckgebunden. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen nachzuweisen. Sie kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.
- (3) Erziehungsbeihilfen können entzogen oder gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich ändern. Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen unverzüglich den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Genannten mitzuteilen; im Bescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Entsprechen die im Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Förderungszeitraumes, so ist die Erziehungsbeihilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Antragsteller hat sich für diesen Fall schriftlich zur Zurückzahlung zu verpflichten. Auf die Rückzahlung soll verzichtet werden, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde

- (1) Die Förderausschüsse werden bei den wissenschaftlichen Hochschulen durch den Senat, bei den übrigen Hochschulen und den in Nr. 2 und 3 genannten Schulen durch den Leiter für die Dauer von jeweils zwei Jahren gebildet; ihnen gehören an
- bei den wissenschaftlichen Hochschulen ein vom Senat beauftragter planmäßiger Hochschullehrer als Vorsitzender, ferner die Förderungsreferenten der Fakultäten und Hochschulen für Erziehung, zwei vom Allgemeinen Studentenausschuß benannte Studenten sowie ein Vertreter des Studentenwerkes;
- 2. bei den übrigen Hochschulen, den öffentlichen Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und den Hessenkollegs der Leiter oder sein Vertreter als Vorsitzender, ferner je zwei vom Leiter bestimmte Angehörige des Lehrkörpers sowie aus der Studenten- oder Schülerschaft zu wählende Vertreter;
- 3. bei den öffentlichen Fachschulen der Schulleiter oder sein Vertreter als Vorsitzender, ferner zwei vom Schulleiter bestimmte Angehörige des Lehrerkollegiums sowie zwei vom Kreisoder Stadtelternbeirat zu benennende Erziehungsberechtigte. Der jeweilige Klassenlehrer ist beratend hinzuzuziehen, sofern er nicht dem Förderausschuß angehört;
- 4. bei privaten Schulen der in Nr. 2 und 3 genannten Schulformen ein Schulaufsichtsbeamter oder ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Schulleiter einer öffentlichen Schule als Vorsitzender; für die weiteren Mitglieder gelten Nr. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Für die übrigen Schulen wird ein Förderausschuß bei dem Regierungspräsidenten gebildet.

Ihm gehören an:

- ein Beauftragter des Regierungspräsidenten als Vorsitzender,
- je ein vom Regierungspräsidenten zu berufender Lehrer an einer Realschule, einem Gymnasium und einer berufsbildenden Schule,
- je ein vom Regierungspräsidenten zu berufender Erziehungsberechtigter als Vertreter der Realschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen.

- (3) Die Förderausschüsse können den Schüler oder Studierenden zu einer persönlichen Aussprache vorladen und Gutachten der Fachdozenten oder Lehrkräfte heranziehen.
- (4) Die Förderausschüsse beschließen über Gewährung, Weitergewährung, Entziehung, Kürzung und Zwecksicherung der Erziehungsbeihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die nach Abs. 1 Nr. 4 gebildeten Förderausschüsse können Beschlüsse über Gewährung und Weitergewährung von Erziehungsbeihilfen nur mit der Stimme des Vorsitzenden fassen.
- (5) Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Mitglieder sind dazu vom Vorsitzenden ausdrücklich zu verpflichten.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen.
- (7) Die Sitzungen der Förderausschüsse an Privatschulen sind der Schulaufsichtsbehörde bekanntzugeben; diese kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden.

§ 9

Wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, können Erziehungsbeihilfen auch solchen Schülern und Studierenden gewährt werden, bei denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vorliegen und die eine Schule oder Hochschule außerhalb Hessens besuchen. Das gleiche gilt für Berufstätige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Schulen und Hochschulen mit dem Ziel benutzen, ihren Bildungsgang durch eine staatliche Prüfung abzuschließen. Über den Antrag entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung, bei Antragstellern, die in der Ausbildung zu einem Heilhilfsberuf stehen, der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Schütte

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 7. Mai 1962

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich folgende Amtsbezeichnungen für Beamte des gehobenen Dienstes in der Technischen Überwachung fest:

Technischer Inspektor Technischer Oberinspektor Technischer Amtmann Technischer Oberamtmann.

Wiesbaden, den 7. Mai 1962

Der Direktor des Landespersonalamts Zinn